

**Anlage A.**

Maximaltarif für das Schornsteinkehren.

**Einmaliges Kehren des Schornsteines**

für Wohnzwecke | für gewerbliche Zwecke

in einem Gebäude mit

1	Geschoß	15	25	} Pfennige.
2	"	20	30	
3	"	25	40	
4	"	30	50	
	Zulage für jedes etwaige weitere Geschoß und Dachwohnungen	5		

Ausbrennen eines Schornsteins, um den Glanzruß zu entfernen . . . . . 2 Mark.

Die Vergütung für das Reinigen der Dampfschornsteine und Dampffesselzüge ist in jedem einzelnen Falle zu vereinbaren.

**Bemerkungen.**

- 1) Mit einem 1-geschlossigen Hause ist ein solches gemeint, daß nur aus Erdgeschoß besteht, Keller und Dach bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt.
- 2) Beginnt der Schornstein eines Gebäudes erst in einem oberen Geschoße oder münden in denselben in den unteren Geschoßen keine Feuerungen so gilt als erstes Geschoß dasjenige, in welchem der Schornstein gegründet ist bez. in welchem die erste Feuerungsanlage in den Schornstein einmündet und wird darnach die Anzahl der Geschoße berechnet.
- 3) Unter den Gebäuden für Wohnzwecke sind auch Schulen, Kanzleien, Restaurationen und solche Fabriken inbegriffen, deren Schornsteine hlos für Heizzwecke dienen.
- 4) Für das vereinbarte Kehrlohn hat der Schornsteinfeger alle Utensilien, deren er beim Kehren unter gewöhnlichen Verhältnissen bedarf, wie kurze Leiter, Leine mit Kugel und Besen, Rußscharre, Ruthe mit Borstwisch und dergl. mehr zu halten und mitzubringen; auch hat er ohne besondere Vergütung den Ruß nach dem dazu bestimmten Aufbewahrungsorte zu schaffen.  
Nicht inbegriffen hingegen ist das Reinigen ungewöhnlich hoher oder complicirter Essen-aufsätze, wofür vielmehr eine besondere Vergütung zu vereinbaren ist.
- 5) Für den für das Ausbrennen eines Schornsteins festgesetzten Preis hat der Schornsteinfeger alle dazu erforderlichen Vorbereitungen zu treffen resp. Brennmaterialien zu beschaffen.

Nachdem wir beschlossen haben, den Termin des Inkrafttretens des von uns unterm 9. Juni d. J. bekannt gemachten Regulativs, die Beleuchtung der Treppen und Höfe in bewohnten Gebäuden betreffend, um 1 Monat hinauszuschieben, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß dasselbe nunmehr am 1. October 1885 in Kraft treten wird.

Leipzig, den 29. August 1885.

**Der Rath der Stadt Leipzig.**

Es ist bisher vielfach vorgekommen, das Kehr- und von Steinmetz-Verkplätzen zur Bereitung von Mörtel verwendet wird.

Nach den auf unser Ersuchen von der Prüfungsanstalt für Baumaterialien Abth. II der Staatslehranstalten zu Chemnitz angestellten Erörterungen ist jedoch jener Sand als ungeeignetes Mörtelmaterial zu bezeichnen, weil das Korn ein zu verschiedenartiges ist, und weil der gemischte zum größten Theil mit Staub vermengte Sand nahezu doppelt soviel Wasser zur Erlangung einer geeigneten Mörtelconsistenz bedarf, als der Sand von Normalkorngröße, hierdurch aber die Erhärtung der Mörtelmasse sehr verlangsam, unverhältnißmäßig viel Feuchtigkeit in das Mauerwerk gebracht und das Austrocknen desselben erschwert wird. Es wird deshalb die fernere Verwendung des aus dem Eingang bezeichneten Sande hergestellten Mörtels zu Bauzwecken hierdurch mit dem Bemerkten untersagt, das Zuwiderhandelnde (Bauherren, sowie Bauleiter) eine Geldstrafe bis zu 60 Mark oder entsprechende Haftstrafe zu gewärtigen, eventuell auch das ordnungswidrig ausgeführte Mauerwerk wieder abzutragen haben werden.

Leipzig, den 7. September 1885.

**Der Rath der Stadt Leipzig.**

Für den ärztlichen Dienst bei der Gemeindefrankenversicherung und den Ortskrankencassen sind noch folgende Herren Aerzte angenommen worden:

Bezirk II und III (innere Stadt): Herr Dr. med. Reiter, prakt. Arzt, Grimm. Str. (Salomon-Apotheke),

IV Herr Dr. med. Sonnenfals, Kurprinzstr. 24, II.

Ferner hat sich

Herr Dr. med. Oscar Harnapp in Plagwitz-Leipzig bereit erklärt, den in den Orten:

Gundorf, Burghausen, Rückmarsdorf, Lindnau-dorf, Groß- und Klein-Miltitz, sowie Knautkleeberg und Knauthain.

wohnhaften Mitgliedern der hiesigen Gemeindefrankenversicherung bez. Ortskrankencassen ärztlichen Beistand zu leisten.

Leipzig, am 17. September 1885.

**Das Krankenversicherungsamt der Stadt Leipzig.**

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 29. vorigen Monats, Anzeige der in unfallversicherungspflichtigen Betrieben vorkommenden Unfälle betreffend, wird die von dem königlichen Ministerium des Innern unter dem 26. vorigen Monats erlassene Verordnung mit besonderem Hinweis auf die Bestimmungen zu 2. und 3., wonach Anzeigen, zu welchen das vorgeschriebene Formular nicht verwendet ist, oder welche die verlangten Angaben nicht enthalten, unter Verstattung einer Frist von höchstens zwei Tagen zurückzugeben sind, veröffentlicht und hierbei den Betriebsunternehmern mitgetheilt, daß Exemplare der vorgeschriebenen Anzeigeformulare zu dem Preise von 2 Pf. für das Stück bei unserer Registratur, Weststraße 30 I., Zimmer 2 zu haben sind.

Leipzig, am 8. October 1885.

**Krankenversicherungsamt der Stadt Leipzig.**

Zur Ausführung der Vorschriften in § 51 und 52 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884